



Universität Siegen • Medienzentrum • 57068 Siegen

Herrn Ministerialdirektor Dr. Elmar Hucko
Referat Urheber- und Verlagsrecht
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Medienzentrum

- Der Leiter -

Siegen, den 4. Oktober 2002

Auskunft: Dr. Hartmut Simon
Telefon: (02 71) 7 40 – 4715
Fax: (02 71) 7 40 – 2526
e-Mail: hartmut.simon@mz.uni-siegen.de

Gewährleistung des freien Zugangs für Studium, Lehre und Forschung zur Information in der digitalen Informationsgesellschaft

Stellungnahme zum §52a im Regierungsentwurf vom 31.07.2002
für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Hucko,

als Leiter eines Hochschulmedienzentrums, als Gründungsmitglied der Deutschen Initiative für Netzinformation e.V. (DINI) und als Gründungsmitglied und ehemaliger langjähriger Vorsitzender der Gesellschaft für Medien in der Wissenschaft e.V. (GMW) bin ich seit Jahren gründlich mit der Problematik und Konfliktlage des Urheberrechts im Zusammenhang von Studium, Lehre und Forschung vertraut.

Gerade im Hinblick auf die Medienumbrüche von analogen zu digitalen Medien ist es für eine gerechte und wünschenswerte Entwicklung der „Informationsgesellschaft“ dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber eine angemessene Abwägung zwischen den dem Urheber zustehenden Verwertungsrechten an seinen schöpferischen Leistungen und den schutzwürdigen Informationsinteressen des Einzelnen und der Allgemeinheit trifft, die unsere Verfassung vorschreibt und garantiert (Art. 5 Abs. 1 und 3 GG). Denn dies hat nachhaltige Auswirkungen auf die Bereiche von Studium, Lehre und Forschung und damit auf die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Gesellschaft. Ich habe Ihnen das in meinem Schreiben vom 27.03.2002 zur Novellierung des Urheberrechtsgesetzes an einigen Beispielen aus meinen Verantwortungsfelder erläutert.

Ich begrüße es daher ausdrücklich, dass der Regierungsentwurf vom 31.07.02 den § 52a aufgenommen hat, der einer Schrankenregelung entspricht, indem er Unterricht, Forschung und Wissenschaft privilegiert und damit Rechtsgüter schützt, die verfassungsrechtlich garantiert sind. **Der §52a muss daher unbedingt im Regierungsentwurf verbleiben und verabschiedet werden.**

Allerdings erscheinen einige Formulierungen dieses Paragraphen **unklar und zum Teil widersprüchlich**. Sie müssen insoweit präzisiert und erforderlichenfalls korrigiert werden:

A. Geltung für Studium, Lehre und Forschung

§ 52a Abs. 1 Nr.1 UrhG-E erklärt die öffentliche Zugänglichmachung von Werken zur Veranschaulichung im Unterricht für zulässig. Außerdem billigt er den Lehrkräften zu, im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Abs. 2 Vervielfältigungen anzufertigen. Unklar bleibt hier die Auslegung des Begriffs „Unterricht“. Sollen hier etwa nur allgemeinbildende Schulen privilegiert und entsprechende Nutzungen in Lehrveranstaltungen der öffentlich-rechtlichen, nicht-kommerziellen Fachhochschulen und Universitäten ausgeschlossen werden? Dies wäre durch nichts gerechtfertigt. Denn in allen Fällen findet eine Wissensvermittlung durch eine Lehrperson an einen bestimmten Teilnehmerkreis statt.

Gerade die neuen, effizienten Lehr- und Lernformen des netzbasierten („virtuellen“) Lernens, die unter intensiver Förderung des Bundes und der Länder mit den Neuen Medien entwickelt werden und zur Zeit eine weite Verbreitung finden (z.B. eLearning-Plattformen, Web-Sites für bestimmte Lern- und Fachinhalte, spezifische Datenbanken und Informationssysteme, Online-Mediatheken und Bibliotheken), unterscheiden sich in nichts bei ihrem Einsatz zur Wissensvermittlung in den Primar- und Sekundarschulen im Vergleich zur tertiären Bildung in Fachhochschulen und Universitäten. Immer handelt es sich um einen bestimmbaren Teilnehmerkreis von Lehrenden und Lernenden (etwa in Intranetangeboten bzw. passwort-kontrollierten Online-Veranstaltungen). Im Hinblick auf das für die Informationsgesellschaft typische und durchgängig propagierte Prinzip des lebenslangen Lernens sollen die Möglichkeiten der neuen Lehr- und Lernformen des netzbasierten Lernens in allen Ausbildungsphasen gleichermaßen genutzt werden können.

Es ist daher dringend erforderlich, den Begriff „Unterricht“ im § 52a Abs. 1 Nr.1 UrhG-E so zu präzisieren, dass er alle Schul- und Hochschulformen umfasst, oder allgemein auf die Zwecke der Bildung und Wissensvermittlung abzuheben, soweit sie nicht-kommerziell sind. Im Ergebnis muss die Vorschrift jedenfalls auch den Unterricht an Hochschulen, d.h. Nutzungen zu Zwecken des Studiums, der Lehre und der Forschung (selbständiges „forschendes Lernen“) abdecken und legalisieren.

Die EU-Richtlinie räumt solche Regelungen in ihrem Artikel 5 ausdrücklich ein.

B. Vergütungsregelung

Völlig unverständlich und unerklärlich bleibt, wieso in § 52a Abs. 3 UrhG-E im Bereich der wissenschaftlichen Forschung für die öffentliche Zugänglichmachung und die damit zusammenhängenden Vervielfältigungen eine Vergütungspflicht eingeführt werden soll, die die wissenschaftliche Forschung gegenüber unterrichtlichen Nutzungen schlechterstellt. Gerade wegen der fließenden Übergänge, die es zwischen Lern- und Forschungsprozessen (z.B. Graduiertenkollegs, projekt-orientierte Studienangebote) allenthalben gibt und geben muss, erscheint es nicht praktikabel, ausschließlich die Unterrichtsformen zu privilegieren. Hier sind die Einzelerläuterungen des Regierungsentwurfes entsprechend widersprüchlich.

Die diskreditierende Regelung blockiert eher den Kreislauf des Entwickelns und Schaffens in der wissenschaftlichen Forschung (i.e. Neues erschaffen aus dem vorhandenen Kulturgut), den eine angemessene Regelung des Urheberrechtes doch gerade zu fördern hat.

Vertretbar und praktikabel erscheint allein eine pauschale Vergütungsregelung für Bildungs- und Forschungszwecke über die Geräteabgaben an Verwertungsgesellschaften, ohne weiter zu differenzieren. Dadurch würden auch Abgrenzungsschwierigkeiten zu den in § 53 UrhG privilegierten Nutzungen vermieden.

Die EU-Richtlinie räumt auch solche Regelungen in ihrem Artikel 5 ausdrücklich ein.

C. Fazit

Um den verfassungsgemäßen Schutz von Bildung und Forschung für den Einzelnen und die Allgemeinheit auch im Zeitalter der digitalen Information zu gewährleisten und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen, muss die in §52a festgelegte Schrankenregelung unbedingt gesetzlich verankert werden.

Die zukunftsgerechte Entwicklung von Bildung und Forschung in Deutschland würde verfassungswidrig blockiert, die intensiven Bemühungen der Hochschulen, die Qualität von Studium, Forschung und Lehre durch den Einsatz neuer (virtueller) Lehrformen und die kreative Nutzung der Informationstechnologien würden zunichte gemacht und die entsprechenden kostenintensiven Förderungsprogramme der Regierungen des Bundes und der Länder würden konterkariert, wenn eine solche Schrankenregelung entfiel und nur den kommerziellen Verwertungsinteressen von Großkonzernen der Informationsindustrie Raum gegeben würde.

Aus Gründen der Lebensnähe und Praktikabilität muss die Formulierung des §52a allerdings

- präzisiert werden im Hinblick auf ihre Geltung im gesamten Bereich nicht-kommerzieller Bildung und Forschung und
- korrigiert werden im Hinblick auf eine einheitliche Vergütung durch pauschale Geräteabgaben an Verwertungsgesellschaften.

Ich weiß mich in meinem Anliegen einig mit den Kolleginnen und Kollegen der Hochschulmedienzentren in Nordrhein-Westfalen und der bundesweiten „Arbeitsgemeinschaft der Hochschulmedienzentren e.V.“ (AMH) sowie der „Deutschen Initiative für Netzwerkinformation e.V.“ (DINI) in der sich die wissenschaftlichen Bibliotheken, Medien- und Rechenzentren in Deutschland verbunden haben (www.dini.de) und der Gesellschaft für Medien in der Wissenschaft e.V. (GMW).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Simon

Kopie zur Kenntnis an

- Rektorat der Universität Siegen
- Bundesministerium für Bildung und Forschung
- Ministerium für Schule, Wiss.+Forsch, NRW
- AMH, DINI, GMW